

Kreisfischereiverein Landau a.d. Isar e.V.  
94405 Landau a.d. Isar



## Aufnahmeantrag

Name: ..... Vorname: ..... geb.

am:.....

Beruf..... Geburtsort: ..... Tel.:.....

Straße:..... PLZ, Ort:(.....) .....

Mitgliedschaft wird beantragt als aktives/passives Mitglied/Jungfischer ab sofort/ab.....

Ich bin/war Mitglied des Fischereivereines.....

Fischerprüfung abgelegt: nein/ja, am.....

Staatl. Fischereischein Nr.:..... Ausstellungsbehörde:.....

Aktive Mitglieder müssen jährlich an mindestens 3 Monatsversammlungen und 1 Arbeitseinsatz teilnehmen.

Jungfischer müssen jährlich an mindestens 5 Monatsversammlungen und 1 Arbeitseinsatz teilnehmen.

Gewichtiger Grund (z.B. Behinderung), warum Teilnahme an oben genannten Veranstaltungen nicht möglich ist:

.....

Ich beantrage Weihererlaubnisschein/Gesamterlaubnisschein (Weiher + Isar)

---

### Nur für Jungfischeranträge.

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass o.g. Tochter/Sohn der Jugendgruppe des Kreisfischereivereins Landau a.d. Isar e.V. beitrifft und sich den Bestimmungen der Vereinssatzung gemäß zu verhalten hat.

Mit der regelmäßigen Teilnahme meiner Tochter/meines Sohnes an der Ausbildung durch den Jugendleiter bin ich einverstanden . Ich bin davon in Kenntnis gesetzt worden, dass im Falle eines Unfalles bei der Ausbildung bzw. bei der Ausübung des Angelsportes der Kreisfischereiverein Landau a.d. Isar e.V. keinerlei Haftung übernimmt. Ich bestätige, dass der Antragsteller kein Nichtschwimmer ist.

Unterschriften der Erziehungsberechtigten:.....

---

### Für alle Antragsteller:

Die auf der nachfolgenden Seite dieses Antrages vermerkten Grundinformationen und Anmerkungen sind mir bekannt.

Ort, Datum:.....

(Unterschrift)

Zur Aufnahme in den Verein sind 2 Lichtbilder erforderlich!

---

### Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

benachrichtigt am .....

Fischerpass - Nr. .... ausgestellt am.....

**- Zu Ihrer Information, bevor Sie in den Kreisfischereiverein Landau a.d. Isar e.V. eintreten -**

**Auszüge aus der Vereinssatzung und Richtlinien:**

Dieser Kreisfischereiverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953, und zwar insbesondere

- a) Ausbildung und waidgerechte Erziehung der Mitglieder in der Ausübung der Angelfischerei
- b) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen für Mitglieder
- c) Förderung und Hebung der Angelfischerei sowie Vertretung bei Behörden
- d) Lehrveranstaltungen und Vorträge zur Aus- und Weiterbildung der Fischer, insbesondere der angeschlossenen Jugendgruppe.

**Mitgliedschaft:** Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person mit Beginn des Kalenderjahres werden, in welchem diese das 18. Lebensjahr vollenden wird. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Verlust der Mitgliedschaft** entsteht durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschuß.

Der **Jahresbeitrag** ist fällig bei Aufnahme, in der Folge dann jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres.

Die **Fischereierlaubnis** hängt ab von der Bezahlung des Beitrages und der Gebühren der jeweiligen Jahres- oder Tageserlaubnisscheine sowie der Rückgabe der Fangliste vom Vorjahr. Die Ausgabe der Erlaubnisscheine erfolgt nach Bezahlung über Abbuchungsauftrag.

*Ein Rechtsanspruch auf wiederholten Erhalt eines Erlaubnisscheines besteht nicht. Über die Verteilung der Jahreserlaubnisscheine beschließt die Vorstandschaft.*

**Versammlungen:** Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich (normalerweise jeweils am 1. Freitag des Monats) statt. Hier erfahren Sie **wichtige Informationen** hinsichtlich fischereilicher Belange. Deshalb besteht Teilnahmepflicht für mindestens 3 Versammlungen. Die Generalversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung hierfür erfolgt durch die örtlichen Tageszeitungen.

**Jugendgruppe:** Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr müssen an 5 Jungfischerversammlungen teilnehmen. Die jeweiligen Termine setzt der Jugendleiter fest. Jugendliche über 16 nehmen an den o.g. Versammlungen der Erwachsenen teil. Jugendliche bis 14 und Jugendliche ohne bestandene Fischerprüfung dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Paten fischen, der einen gültigen Erlaubnisschein besitzen und Vereinsmitglied sein muss. Diese Jugendlichen dürfen auch nur mit einer Gerte auf Raubfische fischen.

**Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen** sind auf die jeweils gültigen Erlaubnisscheine aufgedruckt. Sie dienen der Schonung unserer Bestände und besonders der Arterhaltung. Aufzuchtgewässer sind gekennzeichnet und dürfen nicht befischt werden. Gewässergrenzen sind durch Hinweistafeln ersichtlich.

**Reinhaltung und Schonung von Gewässern und Flur:** Verboten sind das Wegwerfen von Papier, Büchsen, Flaschen usw. auf Wege, Grundstücke oder in Gewässer, unnützes und übermäßiges Lärmen, das Befahren der Wiesen entlang unserer Gewässer oder zu diesen, das Betreten eingezäunter Grundstücke sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen in und an den Gewässern. Meiden Sie die Nähe von Brutplätzen unserer Vögel!

**Ausweisungspflicht:** Der gültige staatliche Fischereischein, der Erlaubnisschein sowie die Fangliste sind mitzuführen.

**Kontrollen:** Polizei, Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder sind kontrollberechtigt.

**Dienstleistungen:** Sie dienen der Gewässerbewirtschaftung bei Besatzmaßnahmen, Räumen, Düngen, Wegedienst, Vorbereitung von Veranstaltungen, Instandsetzung von Geräten u.a.m.

Die Vorstandschaft ist deshalb berechtigt für die erforderlichen Arbeiten von den aktiven Mitgliedern und den Jungfischern unentgeltliche Dienstleistungen zu verlangen. Der Einsatz von kranken, körperbehinderten oder altersschwachen Mitgliedern soll unterbleiben. Aufgerufene Mitglieder müssen im Falle ihrer Verhinderung einen Ersatzmann stellen, andernfalls muss für jeden halben Tag ausgefallener Leistung ein Betrag von zur Zeit 100.- Euro an die Vereinskasse geleistet werden. Nichtbefolgung hat den Entzug der Jahreserlaubnis zur Folge! Freiwillige Dienste werden angerechnet!

Bei Verstößen gegen die Regel der Fischerei oder gegen die Vereinssatzung treten die in einem Maßnahmenkatalog zusammengefassten Beschränkungen in Kraft. Diesen Katalog erhalten Sie vor Aushändigung Ihrer Fischereierlaubnis und müssen dessen Empfang bestätigen.

Ihr Antrag auf Mitgliedschaft wird von der Vorstandschaft geprüft. Sie erhalten von uns schriftliche Nachricht.

In groben Zügen wissen Sie nun, was auf Sie zukommt und was wir von Ihnen erwarten, wenn Sie bei uns eintreten wollen. Sollten Sie damit einverstanden sein, so sind Sie bei uns herzlich willkommen.

Denken Sie bei der Ausübung Ihres wunderschönen Hobbys als waidgerechter Fischer stets daran, dass Sie es mit <b>Lebewesen</b> zu tun haben! Ob Tiere, Pflanzen oder das Element Wasser: Sie sind unserem besonderen Schutz anvertraut und bedürfen stetiger Hege und Pflege. Dies ist unsere Aufgabe im Sinne des praktizierten Naturschutzes
--

## **Datenschutzerklärung**

Ich willige ein, dass der **Kreisfischereiverein (KFV) Landau** als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail- Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den Fischereiverband Niederbayern und den Landesfischereiverband Bayern e.V. findet nur im Rahmen der in den Satzungen dieser Verbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fischereiverbände, findet nicht statt.

Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

## **Bildfreigabe**

Gleichzeitig erkläre ich mein Einverständnis, dass Fotoaufnahmen von mir, die vom KFV Landau im Rahmen meiner Mitgliedschaft erstellt wurden, unwiderruflich und ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in Druckwerken, im Internet und auch zukünftigen Medien, publizistisch zur Illustration uneingeschränkt und unentgeltlich verwendet werden dürfen. Ich bin damit einverstanden, dass die Bilder mit Namensnennung veröffentlicht werden dürfen.

Ort Datum

Unterschrift/ Name in Klarschrift

.....